

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 161a

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.6 (Anforderungen an die Dokumentation)

Nach erster Lesung in der Kommission / Kapitelnummern entsprechend K-Drs. 140b angepasst

BEARBEITUNGSSTAND: 15.02.2016

NACH ERSTER LESUNG IN DER
20. SITZUNG DER KOMMISSION

6. PROZESSWEGE UND ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

[...]

6.6 Anforderungen an die Dokumentation

[...]

Texte in [eckigen Klammern] wurden von der Kommission zunächst zurückgestellt.

1 **Kapitel 6.6 Anforderungen an die Dokumentation**

2 Die Dokumentation der Daten ist eine zentrale Sicherheitsmaßnahme für die gesamte Kette
3 der nuklearen Entsorgung und insbesondere für ein Endlager. Denn immer wenn sich in
4 diesem langen Prozess Fragen stellen, werden diese oft nur beantwortet werden können, wenn
5 dazu auf entsprechende Daten und Dokumente aus früheren Zeiten zurückgegriffen werden
6 kann. Die Lösung einer zukünftigen Frage kann es erforderlich machen, dass dann neu
7 erhobene Daten mit früher – vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten – erhobenen Daten
8 verglichen werden müssen. Oder es muss verstanden werden, was genau und wo genau vor
9 langer Zeit an einer bestimmten Stelle im Zwischenlager, in der Konditionierungsstätte oder
10 im Endlagerbergwerk gemacht wurde. Oder es wird in ferner Zukunft erforderlich, die genaue
11 Zusammensetzung endgelagerter Abfälle zu kennen, um dann aktuelle Befunde in der Bio-
12 oder Geosphäre darauf hin zu beurteilen, ob und wie sie mit den endgelagerten Abfällen
13 zusammenhängen. Das gilt nicht zuletzt im Fall einer beabsichtigten Rückholung oder
14 erforderlichen Bergung, wie das Beispiel Schachanlage Asse II zeigt.

15 All dies erfordert, dass sowohl die heute existierenden als auch die während des künftigen
16 Entsorgungsweges neu entstehenden Daten und Dokumente in geeigneter Form für die
17 Zukunft qualifiziert aufbereitet und aufbewahrt werden müssen.

18 Grundlage der Erarbeitung einer qualifizierten und dauerhaft verfügbaren Dokumentation ist
19 zunächst eine Aufstellung und Analyse aller aus heutiger Sicht vorstellbaren Situationen in
20 dem langen Prozess der nuklearen Entsorgung, in dem auf dokumentierte Informationen
21 zurückgegriffen werden muss. Darüber hinaus sind Erfahrungen zu verwerten, die man in
22 bisherigen lange laufenden Projekten mit ähnlichem Charakter gewonnen hat. Beispiele dafür
23 sind bisherige Endlagerprojekte mit Problemen (z.B. die Asse II), Stilllegungsprojekte von
24 Nuklearanlagen, Sanierungsprojekte von Geländen, auf denen vor Jahrzehnten Sprengstoffe
25 oder toxische organische Stoffe produziert worden sind sowie Altbergbau oder
26 Abraumhalden.

27 Eine Beschränkung auf die Analyse der heute vorstellbaren Fragestellungen allein würde
28 allerdings zu kurz greifen. Denn es können sich bei zukünftigen Generationen früher nicht
29 vorhergesehene Fragen stellen, zu deren Lösung Daten oder Dokumente erforderlich sind, die
30 bei den oben beschriebenen Analysen nicht identifiziert worden sind. Deshalb ist es
31 notwendig, dass alle heute vorhandenen und künftig entstehenden Daten dokumentiert
32 werden, auch wenn deren Relevanz aus heutiger Sicht untergeordnet ist. Wesentlich ist aber
33 auch, dass die Daten in einer derart systematisierten Form abgelegt werden, dass diese später
34 auffindbar sind.

35 **6.6.1 Welche Daten werden wann im Prozess benötigt?**

36 Eine Analyse der nuklearen Entsorgungskette von der längerfristig notwendigen
37 Zwischenlagerung über die Standortsuche, die Sicherheitsanalyse(n), die Planung und
38 Genehmigung, die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachbetriebsphase eines

1 Endlagers zeigt aus heutiger Sicht folgende Situationen, in denen mindestens folgende Daten
2 und Dokumentationen benötigt werden¹:

3 Daten und Dokumente für die Sicherheit der längerfristigen Zwischenlagerung:

- 4 • Allgemeine Angaben (Lagerbehälter, Standort, Lagerart, Eigentümer,
5 Einlagerungsdatum)
- 6 • Abfallspezifische Angaben (Zum Zeitpunkt der Einlagerung, Gesamtaktivität,
7 radiologisch und chemisch abdeckende Beschreibung des Behälterinhalts, thermische
8 Eigenschaften, Kritikalitätssicherheit, Oberflächendosisleistung und –kontamination)
- 9 • Etwaige Schäden oder Auffälligkeiten am Behälter sowie ergriffene Maßnahmen
- 10 • Ergebnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)

11 Daten und Dokumente zur Feststellung der Anforderungen an den Standort und seiner
12 Eignung als Grundlage für Sicherheitsanalysen in der Erkundungs-, Planungs-,
13 Genehmigungs- und Errichtungsphase eines Endlagers:

- 14 • Angaben zum geologischen und hydrogeologischen Aufbau des Standortes;
15 vollständige Ergebnisse der über- und untertägigen Erkundung,
- 16 • Ggf. Angaben zu vorhandenem Altbergbau und alten Bohrungen
- 17 • Ggf. zusätzliche Angaben zur Umgebung, die sich aus dem Betrieb und den
18 Anforderungen der Langzeitsicherheit zum Zeitpunkt der Standortfindung und
19 Standortbeurteilung ergeben.

20 Daten und Dokumente, die während der Betriebszeit des Endlagers für die Periodische
21 Sicherheitsüberprüfung sowie für die Stilllegung benötigt werden:

- 22 • Ausführliche Angaben zur Verpackung der radioaktiven Abfälle in Endlagerbehältern
23 (welcher Abfall ist in welchen Endlagergebinde enthalten) sowie zur
24 Strahlenexposition während der Handhabung der Gebinde im Endlager, zugehörige
25 Qualitätssicherungsdokumente
- 26 • Genaue Einlagerungsorte jedes einzelnen Endlagergebundes verknüpft mit seinem
27 Inhalt
- 28 • Hinterfüllung der Endlagergebinde am Einlagerungsort einschließlich Geometrie,
29 Einbringungsvorgang und zugehöriger Qualitätssicherungsdokumente
- 30 • Ggf. Aufbau von Einzelverschlussbauwerken (z.B. Abschlüsse einzelner
31 Einlagerungskammern), die während der Betriebszeit errichtet werden, Ergebnisse
32 des Monitorings der Bauwerke und ihrer direkten Umgebung sowie die zugehörigen
33 Qualitätssicherungsdokumente
- 34 • Genauer Aufbau des Endlagerbergwerks inklusive seiner Veränderungen,
35 markscheiderische Daten, Betriebschronik

¹ Bei der Auflistung wurden die Anforderungen an die Dokumentation aus den „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle Stand 30. September 2010“ des BMUB berücksichtigt.

- 1 • Daten zu den technischen Einbauten und ihrer Änderung im Laufe der Betriebszeit
2 sowie die zugehörigen Qualitätssicherungsdokumente
- 3 • Die Messergebnisse (Auswertung und Dokumentierung) aller den Betrieb
4 begleitenden Messungen innerhalb und in der Umgebung des Endlagerbergwerkes
- 5 • Vergleichende Analysen früherer und aktueller Messungen
- 6 • Ergebnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfungen und aktualisierten
7 Langzeitsicherheitsanalysen einschließlich dokumentierter Deltaanalysen zwischen
8 früheren und aktuellen Analysen

9

10 Daten und Dokumente, die während der Stilllegungs- und Verschlussphase des Endlagers
11 benötigt werden:

- 12 • Angaben zum Aufbau aller qualifiziert eingebrachten Verschlussbauwerke in
13 Einlagerungsbereichen, Ergebnisse des Monitorings der Bauwerke und ihrer direkten
14 Umgebung sowie die zugehörigen Qualitätssicherungsdokumente
- 15 • Angaben zur Verfüllung und zum Verschluss aller offener Hohlräume außerhalb der
16 Einlagerungsbereiche (Infrastrukturbereiche, Schächte, Rampen) sowie zum Rückbau
17 der übertägigen Anlagen
- 18 • Ergebnisse (Auswertung und Dokumentierung) aller begleitenden Messungen
19 innerhalb und in der Umgebung des Endlagerbergwerkes
- 20 • Vergleichende Analysen früherer und aktueller Messungen
- 21 • Ergebnisse der Fortschreibungen der Periodischen Sicherheitsanalysen und
22 Langzeitsicherheitsanalysen einschließlich dokumentierter Deltaanalysen zwischen
23 früheren und aktuellen Analysen

24

25 Daten und Dokumente, die nach dem Verschluss des Endlagers benötigt werden:

- 26 • Ergebnisse (Auswertung und Dokumentierung) aller begleitenden Messungen in der
27 Umgebung des Endlagerbergwerkes; soweit mit dann möglichen Messverfahren auch
28 innerhalb des verschlossenen Endlagers Daten gewonnen werden, auch deren
29 Ergebnisse
- 30 • Fortführung der vergleichende Analysen früherer und aktueller Messungen
- 31 • Fortschreibung der Langzeitsicherheitsanalysen einschließlich dokumentierter
32 Deltaanalysen zwischen früheren und aktuellen Analysen

33 Daten und Dokumente, die im Falle einer Entscheidung für eine Bergung benötigt werden und
34 aus dem früheren Endlagerbetrieb und -verschluss aufbewahrt werden müssen:

- 35 • Die örtlichen geologischen Daten, aus denen die Grundlagen für die genaue
36 geometrische Lokalisierung des neu zu errichtenden Bergungsbergwerkes abgeleitet
37 werden können

- 1 • Die Daten zur genauen Lokalisierung aller eingelagerten Gebinde
- 2 • Die Daten zu Behälter und Inventar der zu bergenden Gebinde

3 **6.6.2 Welche Daten müssen wie lange gespeichert werden?**

4 Grundsätzlich sind alle Daten und Dokumente auf Dauer zu speichern. Denn für viele der
5 Daten und Dokumente ist auch heute absehbar, dass sie mindestens bis zum abgeschlossenen
6 Verschluss des Endlagers benötigt werden. Eine ganze Reihe davon ist aber auch nach
7 Verschluss des Endlagers als Vergleichsbasis für das auf jeden Fall fortzusetzende Monitoring
8 erforderlich. Weitere Daten sind auch erforderlich, damit im Fall einer späteren Entscheidung
9 für eine Bergung diese erfolgreich durchgeführt werden kann.

10 Auf Dauer aufbewahren heißt aber nicht, diese Daten einfach in irgendeinem Archiv ablegen.
11 Denn damit sind sie auf Dauer nur per Zufall zugänglich, nämlich dann wenn jemand sie in
12 diesem Archiv sucht.

13 Vielmehr müssen die Daten und Dokumente in einer aktiven Weise immer wieder hinsichtlich
14 ihrer Qualität und Verwertbarkeit überprüft und weitergegeben werden. Dies setzt voraus,
15 dass eine direkt damit befasste Organisation diese Daten bewahrt und ein institutionelles
16 „Bewusstsein“ für die sicherheitstechnische Bedeutung dieser Daten und Dokumente hat.
17 Deshalb sind normale Archivorganisationen, bei denen diese Daten ein Papierbündel unter
18 vielen anderen sind, für diese Aufgabe grundsätzlich nicht geeignet. Denkbar ist aber, dass
19 diese Aufgabe gebündelt wird mit (weiteren) spezifischen Archivierungsaufgaben, die sich
20 aus der Beendigung der Kernenergienutzung ergeben (z.B. Sammlung der Kraftwerksdaten
21 von Betreibern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf etwaige Altlasten in einem
22 „Atomarchiv“). Zurzeit ist die Archivierung von Endlager betreffenden Daten Aufgabe des
23 Betreibers bzw. dessen Aufsichtsbehörde.

24 Während der Zwischenlagerung, der Standortsuche und während des Betriebs des Endlagers
25 sind die augenfällig geeigneten Organisationen einerseits der Vorhabenträger/Betreiber,
26 andererseits die zuständige Aufsichtsbehörde. Aber es ist notwendig, dass innerhalb dieser
27 Organisationen von Anfang bis Ende eine separate Organisationseinheit für das Betreiben des
28 Archives und die Archivierung zuständig ist. Dieser Organisationseinheit muss ein aktives
29 Recht auf Forderungen bezüglich der Archivierungsnotwendigkeiten zustehen, sie muss
30 sozusagen die Funktion des Kopfes und des Gewissens des Datenerhaltes und der
31 Datenweitergabe ausüben und ausüben können.

32 Nach erfolgtem Verschluss des Endlagers müssen diese Aufgaben weiter geeignet
33 wahrgenommen werden. Es wäre müßig hier genaue Organisationsformen festzulegen, da
34 nicht vorhersehbar ist, in welcher organisationellen, gesellschaftlichen, technischen und
35 politischen Umgebung eine Übergabe nach Verschluss des Endlagers stattfinden wird. Aus
36 heutiger Sicht können hier nur die Anforderungen formuliert werden. Zentral bleibt dabei,
37 dass die Endlagerunterlagen nicht zu vergessenen Papierbündeln werden dürfen, sondern dass
38 eine Form gefunden wird, in der die aktive Aufgabe des Datenbewahrens und des an-die-
39 nächste-Generation-Weitergebens bewusst bleibt und erfüllt werden kann.

1 Vielfach werden in dieser Hinsicht vordringlich Fragen diskutiert wie „wie können wir
2 gewährleisten, dass jemand in 500 Jahren diese Daten noch lesen kann“. Implizit beruht eine
3 solche Frage aber auf der Annahme, dass 499 Jahre lang sich niemand um die Akten kümmert
4 und im Jahr 500 zufällig jemand die Akten braucht und auch findet. Wie die Arbeiten im
5 Rahmen des OECD/NEA Projektes „Keeping Memory“ zeigen, ist aber etwas anderes die
6 eigentliche Herausforderung, nämlich die Erhaltung der Kontinuität in der Weitergabe an die
7 jeweilige nächste Generation. Die Kette der Weitergabe muss funktionieren, kein Kettenglied
8 darf reißen.

9 Damit ist es die Aufgabe einer aktuellen Generation einerseits jeweils die Daten und
10 Dokumente sicher aufzubewahren, ihre Lesbarkeit und Zugänglichkeit zu erhalten und das
11 Bewusstsein für die Wichtigkeit der Daten und Dokumente zu bewahren. Andererseits muss
12 sie diese Daten und Dokumente in einer Form und in einer Organisation an die nächste
13 Generation weitergeben, dass die Lesbarkeit, Zugänglichkeit und das Bewusstsein der
14 Verantwortung erfolgreich tradiert wird.

15 Da sich vergleichbare Anforderungen auch bei der Endlagerung nicht Wärme entwickelnder
16 Abfälle ergeben², empfiehlt sich eine vertiefende Prüfung der Zusammenfassung sämtlicher
17 atomspezifischer Dokumentations- und Archivierungsaufgaben in einer darauf spezialisierten
18 (auf Bundesebene angesiedelten) Organisationseinheit (z.B. Abteilung des BfE).

19 **6.6.3 Speicherorte**

20 Für die Wahl der Speicherorte für die hier behandelten Daten und Dokumente gilt
21 grundsätzlich die Anforderung der Sicherheitsanforderungen: „Vollständige
22 Dokumentensätze sind bei mindestens zwei unterschiedlichen geeigneten Stellen
23 aufzubewahren.“³

24 Bei der Wahl der geeigneten Stellen sind auch unabsichtliche und absichtliche
25 Zerstörungsmöglichkeiten der aufbewahrten Dokumente und Daten zu berücksichtigen. Ein
26 weiterer wichtiger Aspekt ist der lange Zeitraum in dem die Dokumente aufbewahrt werden
27 müssen, sowie die Erhaltung ihrer physischen Zugänglichkeit.

28 Hinsichtlich der Erhaltung der Lesbarkeit ist sicher zwischen einerseits den zentralen
29 Dokumenten zu unterscheiden, bei denen die Lesbarkeit in regelmäßigen Abständen, z.B. alle
30 5 oder 10 Jahre, überprüft werden muss. Falls die leichte Lesbarkeit durch technische
31 Änderungen oder Alterungsprozesse gefährdet ist, muss hier ein „Umschreiben“ auf
32 zukunftsfähige Informationsträger und Informationsformen erfolgen. Dies ist deshalb
33 erforderlich, weil die zentralen Dokumente voraussichtlich oft und im schnellen Zugriff von
34 Beteiligten gebraucht werden.

35 Bei weniger zentralen Dokumenten, die voraussichtlich in einer großen Menge vorliegen
36 werden, ist das Ziel niedriger zu setzen. Hier geht es um die prinzipielle Erhaltung der

² Vgl. etwa Bericht der Arbeitsgruppe „Vermeidung von Schäden bei der Lagerung von Atomabfällen“ bei der schleswig-holsteinischen Atomaufsicht v. 23. März 2015, Abschnitt 7.5.2, S. 117.

³ Vgl. BMUB, Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle, Stand: 30. September 2010

1 Lesbarkeit, dabei kann die Lesbarkeit auch möglicherweise erst mit einem erhöhten Aufwand
2 hergestellt werden können.

3 Die Unterscheidung zwischen den zentralen Dokumenten und den weniger zentralen
4 Dokumenten muss sorgfältig getroffen werden. Sie ist aber notwendig, um den
5 Dokumentationsaufwand beherrschen zu können. Denn es wird unmöglich sein, die leichte
6 Lesbarkeit aller aufzubewahrenden Dokumente kontinuierlich zu garantieren, insbesondere
7 dann, wenn ein fortlaufendes technisches Umarbeiten der Daten Voraussetzung für den Erhalt
8 der leichten Lesbarkeit wird.

9 **6.6.4 Welche Daten sollten ‚auf Vorrat‘ erhoben werden?**

10 Aus dem weiter oben in diesem Kapitel Ausgeführten ergibt sich, dass alle Daten und
11 Dokumente gespeichert werden müssen, für die sich eine notwendige oder mögliche Nutzung
12 in der Zukunft abzeichnet. Hier ergibt sich ein weiter Bereich von Daten, die „auf Vorrat“
13 erhoben werden müssen mit einer großen Zahl von Beispielen. Zur bloßen Veranschaulichung
14 seien hier als ein Beispiel Messdaten genannt, mit denen im Vergleich mit zukünftig
15 erhobenen Messdaten Veränderungen im Bergwerk oder der Umgebung festgestellt werden
16 können. Ein anderes Beispiel sind Daten zur genauen Geometrie im Bergwerk, die für die
17 Festlegungen bei späteren Verfüllarbeiten von Wichtigkeit sind.

18 Wichtig ist aber auch, ohnehin anfallende Daten nicht zu vernichten, sondern in geeigneter
19 Weise aufzubewahren.

20 **6.6.5 Zugriffs-, Einsichts- und Eigentumsregeln zu den Daten**

21 Es wurde weiter oben herausgearbeitet, dass sehr verschiedenen Daten gebraucht werden und
22 an zukünftige Generationen weitergeben werden müssen. Träger der Daten und Dokumente
23 wird in der nächsten Periode der Standortsuche und den späteren Perioden der Errichtung und
24 des Betriebs eines Endlagers einerseits der Vorhabenträger/Betreiber und andererseits die
25 behördliche Aufsicht sein.

26 Wichtig für die heutige Situation sind die Zugriffs-, Einsichts- und Eigentumsregeln zu den
27 Daten, die jetzt schon vorhanden sind. Hier gibt es teilweise Probleme mit Zugriffsrechten,
28 die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

29 Ein wichtiger Teil in dieser Hinsicht sind die Daten zu den einzulagernden Abfällen. Hier
30 müssen die Daten und Dokumente zu den Eigenschaften und ihre Unterlegung durch die
31 entsprechenden Berechnungen und „Lebensgeschichten“ der einzelnen Abfälle physisch in
32 die Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers und der behördliche Aufsicht übergehen. Davon
33 unberührt bleiben kann, dass die bisherigen Inhaber auch weiterhin eine Verfügungsgewalt
34 behalten. Die jetzigen Dateninhaber sind die Betreiber der Kernkraftwerke. Darüber hinaus
35 bei den Landesaufsichtsbehörden und den Sachverständigenorganisationen vorhandene
36 weitere Daten sind ebenfalls einzubeziehen. Es ist in der aktuellen Situation unklar, in
37 welcher Form und wie lange die jetzigen Dateninhaber weiter existieren. Deswegen kann auf
38 eine dauernde Verfügbarkeit der Daten bei den jetzigen Inhabern nicht vertraut werden,

1 sondern es muss eine dauernde physische Verfügbarkeit bei Vorhabenträger und der
2 behördlichen Aufsicht hergestellt werden.

3 [Ähnliches gilt für die Daten zu den Zwischenlagerbehältern. Aufgrund der Zeitabläufe kann
4 derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die jetzigen Zwischenlagerbehälter als
5 Endlagerbehälter genutzt werden können oder müssen. Aus diesem Grund ist hier vorsorglich
6 eine dauernde physische Verfügbarkeit der Daten und Dokumente beim Vorhabenträger und
7 der behördlichen Aufsicht herbeizuführen.]

8 Ein dritter Datenkomplex sind die geologischen Daten, die in die Beurteilung des
9 Endlagerstandortes und vorgelagert in die Beurteilung der im Standortfindungsverfahren
10 betrachteten Standorte einfließen. Dazu gehören auch die Protokollierungen der
11 ursprünglichen Aufnahmen dieser Daten (Bohrprotokolle, -profile etc.). Auch für diese Daten
12 und Dokumente ist eine dauernde physische Verfügbarkeit der beim Vorhabenträger und der
13 behördlichen Aufsicht herbeizuführen.

14 Bei den anderen Daten ergeben sich keine besonderen Aspekte hinsichtlich Zugriffs-,
15 Einsichts- und Eigentumsregeln, da diese voraussichtlich durch den Vorhabenträger bzw. die
16 behördliche Aufsicht oder in deren Auftrag erzeugt werden. Es ist in allen Fällen
17 sicherzustellen, dass die physische Verfügbarkeit besteht.

18 Hinsichtlich der Einsichtsrechte für andere Personen und Institutionen als dem
19 Vorhabenträger und der behördlichen Aufsicht sind die Einsichtsrechte gültig, die gesetzlich
20 und nach den (noch festzulegenden) Verfahrensregeln für das Endlagersuchverfahren gelten.

21 Nach Auffassung der Endlagerkommission reichen die bestehenden gesetzlichen und
22 untergesetzlichen Regelungen (AtG, StrlSchV, StandAG) zur Erfüllung der vorstehenden
23 Anforderungen an eine Pflicht der Betreiber zur zeitnahen und regelmäßigen Bereitstellung
24 der zu sichernden Daten und Dokumente sowie zu deren Sammlung, Aufbewahrung und
25 Fortschreibung durch eine zentrale staatliche Stelle nicht aus. Bestehende Regelungen sind
26 entweder auf Berichtspflichten (ausschließlich) gegenüber den Ländern beschränkt, dienen in
27 Bezug auf die Erhebung durch den Bund anderen Zwecken (z.B. der Berichterstattung
28 gegenüber der EU-Kommission) oder die Daten wurden von den Betreibern lediglich
29 freiwillig im Rahmen von Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt.

30 Die Endlagerkommission empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag,

31 (1) durch eine Ergänzung des Atomgesetzes bereits heute verbindliche gesetzliche
32 Regelungen zu schaffen, die den o.g. Anforderungen an die Erhebung und
33 Archivierung von Daten grundsätzlich Rechnung tragen sowie

34 (2) durch Einführung einer Verordnungsermächtigung der zentralen staatlichen Stelle die
35 Befugnis zu geben, jeweils anlass- und zweckbezogen konkrete, detaillierte Daten und
36 Angaben erheben und speichern zu können sowie die nähere Ausgestaltung der
37 gesetzlich normierten Pflichten vorzunehmen (Erfasste Abfälle, Art und Organisation
38 der Datenspeicherung, Standards der Datenerfassung, Zugang zu den gespeicherten
39 Daten, Mitteilungspflichten bei Änderungen, [Kostenerstattungspflicht durch die
40 Betreiber])

- 1 Die behördliche Pflicht zur Erhebung, Archivierung, Pflege und Veröffentlichung der Daten
- 2 korrespondiert mit der Verpflichtung der Betreiber, diese Daten vorzulegen. Bei der
- 3 Umsetzung sollten Zusammenführungen bzw. Schnittstellen mit bereits bestehenden
- 4 Datenbanken im Bereich der radioaktiven Abfälle (z.B. DORA, BIBO) geprüft werden.